

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	17.09.2012

Urteile des BVerwG 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11 zu den Kulturförderabgabensatzungen der Städte Bingen und Trier

In den Sondersitzungen des Haupt- und des Finanzausschusses vom 06.08.2012 zu den möglichen Auswirkungen der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den Kulturförderabgabensatzungen der Städte Bingen und Trier, hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass die eventuellen Auswirkungen erst geprüft werden können, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen und ausgewertet sind.

In der für die nächste Finanzausschusssitzung bereits umgedruckten Mitteilung 3218/2012 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass das Bundesverwaltungsgericht die schriftlichen Urteilsgründe für Mitte September angekündigt habe. Zwischenzeitlich liegen die schriftlichen Urteilsgründe vor.

Die Urteile werden derzeit verwaltungsintern ausgewertet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen beiden Entscheidungen Rechtsklarheit geschaffen.

Die wesentlichen Inhalte der beiden Entscheidungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Kulturförderabgabe stellt eine (neue) zulässige kommunale Aufwandsteuer dar.

Eine entgeltliche Übernachtung gehört nicht zum Grundbedarf des Wohnens und indiziert deshalb Leistungsfähigkeit. Nichts anderes gilt – so das Bundesverwaltungsgericht – wenn die Übernachtung zwar im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, sie jedoch nicht zwangsläufige Folge der beruflichen Betätigung ist, sondern Ausdruck privaten Interesses. In diesen Fällen könnte das Einkommen auch ohne diesen speziellen Aufwand erzielt werden.

Anders als die Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Thüringen beziehungsweise die Verwaltungsgerichte Köln und Düsseldorf kommt das Bundesverwaltungsgericht allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Aufwand der Einkommenserzielung zuzuordnen sei und damit nicht der Aufwandsteuer unterfalle, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sei. Das sei etwa anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung in einiger Entfernung vom Arbeitsort liege, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lasse oder wenn die Anwesenheit des Steuerpflichtigen an den vom Wohnort verschiedenen Arbeitsort aus anderen Gründen für seine Tätigkeit unabdingbar sei. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Weiterhin hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass die Kulturförderabgabe weder mit der Umsatzsteuer vergleichbar sei, noch den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verletzt.

Die Satzungen der Städte Bingen und Trier wurden nicht nur für teilnichtig, sondern für nichtig erklärt,

da Voraussetzung für eine derartige Teilbarkeit der Satzung sei, dass sie auch ohne den nichtigen Teil bestehende Restregelung sinnvoll bleibt und ohne den zur Unwirksamkeit führenden Teil erlassen worden wäre. Dies war für das Gericht nicht erkennbar. Auch wurde bemängelt, dass die Satzung keinerlei Regelung beinhalte, wie die beruflich erforderlichen Übernachtungen von den privaten Übernachtungen zu unterscheiden seien.

Zudem müsse das Verfahrensrecht so ausgestaltet sein, dass es die gleichmäßige Umsetzung der steuerlichen Belastung – ohne unverhältnismäßige Mitwirkungsbeiträge der Steuerpflichtigen oder übermäßigen Ermittlungsaufwand der Behörde – in der regulären Besteuerungspraxis gewährleistet. Es bleibe Sache der betroffenen Städte zu entscheiden, ob sie ein solches Verfahren einführen und wie sie dieses ausgestalten.

Anders als die Bingerer und Trierer Kulturförderabgabensatzungen enthält die Satzung der Stadt Köln im § 14 eine Erstattungsregelung für zu Unrecht gezahlte Kulturförderabgabe. Die Erstattungsregelung wurde in die Satzung eingefügt, weil zu Einem bei der erstmaligen Erstellung der Kulturförderabgabensatzung eine Definition der Fälle, in denen die Rechtsprechung zu einem späteren Zeitpunkt eine Heranziehung zur Kulturförderabgabe für unzulässig erklären könnte noch nicht möglich war.

Zum Anderen bestand bereits im Jahr 2010 die Überlegung, die Beherbergungsbetriebe nicht mit rechtlichen Einzelfallbewertungen zu belasten, sondern bei Zweifelsfällen auf die Erstattungsregelung verweisen zu können.

Daraus ergeben sich eine Reihe von Kriterien, die in Abstimmung mit anderen betroffenen Kommunen durchzuprüfen sind. Eine entsprechende Arbeitssitzung des Beirats Kommunalabgaben und Steuern des Deutschen Städtetags wird zeitnah terminiert.

Sobald dieser Prozess abgestimmt ist, wird die Verwaltung unverzüglich informieren.

Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts 9 CN 1.11 und 9 CN 2.11 zu den Kulturförderabgabensatzungen der Städte Trier und Bingen sind zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Gez. Klug